



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

West: Das Recht am Titel, Orden und Ehrenzeichnungen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

befetzt. Ob dieser Konflikt, bei dem es sich um außerordentlich reiche Ländereien handelt, nun von den Mächten beigelegt werden wird, ist noch nicht klar, ebenso wenig die Frage, auf wessen Seite wirklich das Recht ist.

Die Unzufriedenheit des Volkes wurde durch diese Vorgänge nur noch weiter gesteigert. Das Parlament nahm allmählich eine immer drohendere Haltung an und verlangte kategorisch eine Entscheidung des Schahs, wogegen ihm die reaktionäre Partei mit Absetzung drohte; als sein Nachfolger wurde offen sein Onkel, der Prinz Bili, bezeichnet. In dieser für ihn im höchsten Maße kritischen Lage hat der Schah einem Telegramm zufolge endlich am 20. September eine bindende Erklärung abgegeben, in der er die Anerkennung der Konstitution und des Parlaments ausspricht.

Es ist müßig, Betrachtungen darüber anzustellen, was weiter wird, und wie sich die innern Verhältnisse nach dem englisch-russischen Vertrag gestalten werden. Zunächst macht Persien verzweifelte Anstrengungen, sich der drohenden Finanzkontrolle zu entziehen. Der Schah soll 4 Millionen Mark an der Nationalbank gezeichnet haben, ebenso sollen von Patrioten größere Summen aufgebracht worden sein. Wenn Persien nun äußerlich auch als ein konstitutioneller Staat erscheint, so ist mit dem augenblicklichen Siege des Parlamentarismus die Zukunft des Landes doch noch lange nicht gesichert. Es muß immer berücksichtigt werden, daß die parlamentarischen Einrichtungen ohne jegliche geschichtliche Grundlage, wie ein fremdes Reis auf einen uralten Stamm, auf Persien übertragen worden sind. Die Übertragung dieses Produkts hoher Kultur auf asiatische Völker ist zwar einmal gelungen, in Japan. Aber dort ist auch ein anderer Nährboden vorhanden als in irgendeinem andern asiatischen Reich. Ritterlicher Geist, Anspruchslosigkeit für die eigne Person, Aufopferung für das Gemeinwohl sind dort seit uralter Zeit heimisch, in Persien hingegen nur Korruption und Eigennutz. Sollte der jetzige Versuch wirklich zu einem sich allmählich konsolidierenden Staatswesen führen, so kann dies für unsre Interessen nur ein Vorteil sein.



Das Recht am Titel, Orden und Ehrenzeichen

Von Geh. Justizrat West



ie Befugnis des Staatsoberhauptes, verliehene Ehrenausszeichnungen — Titel, Orden, Ehrenzeichen — nach seinem Ermessen wieder zu entziehen, begegnete unter der Herrschaft des frühern deutschen Staats- und Bundesrechts keinem gegründeten Zweifel. Wird sie aber gegenwärtig noch hier und da in Anspruch genommen, so lenken derartige Fälle die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich, und es wird in breiter Öffentlichkeit, in der Presse, mitunter sogar vor Gericht,

Grenzboten IV 1907

52

darüber gestritten, ob die landesherrliche Entziehungsbefugnis als noch fortbestehend zu erachten sei. Obwohl nicht ohne Bedeutung für das öffentliche Leben, hat diese verhältnismäßig neue und wissenschaftlich noch nicht ausgiebig erörterte Frage bisher keine allseitig befriedigende Lösung gefunden. Um so dankenswerter ist es, daß sich neuerdings der Altmeister der Staatsrechtswissenschaft, Professor Dr. Laband,^{*)} ihrer bemächtigt und hierdurch Anregung zu weiteren Äußerungen gegeben hat, wie sie hier einem größern Kreise als dem von Fachgenossen dargeboten werden sollen.

Laband bekennet sich als Gegner des landesherrlichen Entziehungsrechts. Er geht davon aus, daß die vom Monarchen aus freier Entschließung mit dem Charakter einer persönlichen Auszeichnung verliehenen Ehrentitel — ebenso Orden und andre derartige Ehrenerweisungen — subjektive öffentliche Rechte seien, denen an und für sich Schutz gegen Beeinträchtigungen, insbesondre gegen willkürliche Entziehung, zukommt. Sie seien zwar nicht unentziehbar und könnten verwirkt werden, aber dem Landesherrn sei es verwehrt, sie im öffentlichen Interesse nach freiem Ermessen zu widerrufen. Seine Befugnis hierzu ergebe sich weder aus dem Recht der Verleihung noch aus dem Grundsatz, daß ihm nach deutschem, insbesondre preußischem Staatsrecht alle Rechte verblieben seien, die er vor der Einführung der Verfassung gehabt habe. Erscheine die Entziehung des Titels usw. in allen Fällen, von wem sie auch ausgehe, als eine peinliche Strafe, so könne sie immer nur dem Gesetze gemäß ausgesprochen werden. In Preußen werde sie durch die Verfassung unbedingt ausgeschlossen.

Die folgende Betrachtung, die sich in der Hauptsache auf eine teilweise Wiedergabe früherer Darlegungen ihres Verfassers^{**)} beschränken darf, führt unter gleichen Voraussetzungen zu abweichenden Ergebnissen. Lassen wir jedoch diese, nach materiellem Recht zu erledigenden Streitfragen einstweilen beiseite. In den Vordergrund tritt als wesentlichster Angriffspunkt die für die Ausübung der landesherrlichen Entziehungsbefugnis allein denkbare Form. Was Laband in dieser Hinsicht geltend macht, ist geeignet, auch solche, die an jener Befugnis festhalten, von der Notwendigkeit einer Umgestaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes zu überzeugen.

Wie der Landesherr nicht aus eigener Wahrnehmung ein sicheres Urteil über die Handlungen, die Lebensführung, den Charakter der mit Titeln und Orden geschmückten Personen gewinnen kann, sind auch seine Berater zu ihrer Information auf den Bericht untergeordneter Behörden, auf Denunziationen u. dgl. angewiesen. Hierauf einzuwirken, sich gegen die Anschuldigungen zu verteidigen, bietet sich dem mit der Entziehung des Titels oder Ordens bedrohten keine Möglichkeit, zudem fehlt es an jeder die Gründe für die Entziehung regelnden, unlautere Einflüsse ausschließenden Vorschrift. Es sind dies

^{*)} Deutsche Juristenzeitung, Jahrgang XII, Nr. 4, S. 202 ff.

^{**)} Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, Bd. 46, S. 289 ff, Bd. 51, S. 1 ff.

wesentlich dieselben Erwägungen, die in den erwähnten Abhandlungen des Verfassers zum Ausdruck gebracht worden sind. Zugleich wurde dort die Rücksicht auf den Landesherrn betont, die peinliche Lage, die für ihn aus der Zurücknahme seines fürstlichen Wortes und aus der Notwendigkeit erwächst, vielleicht ohne völlig sichere Grundlagen Entscheidungen treffen zu müssen, die — nicht allein bei den zunächst betroffenen — tadelnden Urteilen ausgesetzt sind. Schwerer als das Fehlen eingehender Bestimmungen über die zur Entziehung leitenden Gründe fällt der Mangel eines geordneten Verfahrens ins Gewicht. In erster Beziehung dürfte, wie in den Statuten des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, schon der Hinweis auf anstößigen Lebenswandel und Betätigung unehrenhafter Gesinnung ausreichen, während neben der Versagung rechtlichen Gehörs auch noch die Ausschließung sachlicher Prüfung der Anschuldigung durch einen berufenen Ankläger, desgleichen die einer Verhandlung im Beisein des Beschuldigten unter Zulassung von Rechtsbeiständen zu ernststen Bedenken Anlaß gibt.

Nicht minder bedenklich erscheint es, daß — im Gegensatz zur Entziehung der Rechte aus Privilegien wegen Mißbrauchs und aus dem Lehnverbande wegen Felonie — hier die Entscheidung als einseitiger Verwaltungsakt des Staatsoberhauptes ergeht. Vollkommen begründet ist nach alledem die Meinung, daß solche Verhältnisse unbefriedigend seien und den herrschenden Anschauungen wie den Grundsätzen des heutigen öffentlichen Rechts widersprüchen. Auch wer keinem Zweifel an dem äußern Bestande und der innern Berechtigung der landesherrlichen Befugnis Raum gibt, muß das Bestreben als berechtigt anerkennen, unter Ausschaltung der persönlichen Mitwirkung des Staatsoberhauptes das im staatlichen Interesse nach wie vor zu verfolgende Ziel auf einem andern, minder anfechtbaren Wege zu erreichen. Dem Glanz der Krone würde dadurch ebensowenig Abbruch geschehen wie früher durch die gesetzlichen Vorschriften, wonach die mit der Aberkennung der Ehrenrechte verbundene Entziehung von Titeln, Orden usw. den Strafgerichten, die Entziehung amtlicher Titel den Disziplinarbehörden übertragen worden sind.

Von anderer Seite, auch von Laband, wird nicht verkannt, daß dem Staate für seine Zwecke das Recht zur Entziehung von Titeln, Orden usw. unentbehrlich sei, sowohl wegen Unwürdigkeit als auch dann, „wenn die Verleihung aus Irrtum, zum Beispiel infolge einer Namensverwechslung oder eines andern Irrtums in der Person, erfolgt oder wenn sie von dem damit Bedachten durch Angabe falscher Tatsachen oder Verschweigung erheblicher Umstände erschlichen ist“. In allen derartigen Fällen soll die Entziehung stattfinden können, jedoch nur durch richterliches Urteil, in den Fällen der letzten Art „unter analoger, sachgemäßer Anwendung der Regeln über die Anfechtung von Rechtsgeschäften wegen Irrtums oder Betrugs“. Wie man sich die rechtliche Natur und die Durchsetzung dieser Ansprüche des Staates zu denken habe, wird nicht näher angegeben, mithin erhebt sich — sofern nicht vom Strafrichter gemäß dem

Strafgesetzbuch oder von der Disziplinarbehörde zu entscheiden ist — jedesmal die Frage, von wem, vor welcher Instanz und in welcher Form die Fälle der Verwirkung wegen unwürdigen Verhaltens zu verfolgen seien. Gleiche Unsicherheit besteht über den aus Irrtum und Betrug hergeleiteten Anspruch, insofern er, als zweifellos unter das öffentliche Recht fallend, überhaupt geeignet ist, den Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreits zu bilden, was sich nach dem Gerichtsverfassungsgezet (§ 13), für Preußen insbesondre nach der Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831, nicht ohne weiteres annehmen läßt. Bevor nicht hierüber Klarheit verbreitet und für das Entziehungsverfahren im Sinne der Gegner der landesherrlichen Befugnis ein gangbarer Weg eröffnet wird, würden sich demnach auch solche im Besitz von Ehrenausszeichnungen behaupten können, die sie nur versehentlich erlangt oder gar sich ihrer unwürdig gezeigt haben.

Bessern Erfolg versprache es, wenn durch landesgesetzliche Vorschriften die fraglichen bisher dem Staatsoberhaupt zustehenden Rechte insgesamt obersten Verwaltungsgerichtshöfen übertragen und die für diese Behörden bestimmten Normen des Verfahrens auf die Prüfung und die Entscheidung in Entziehungsfällen für anwendbar erklärt würden. Fände der hierauf gerichtete Vorschlag des Verfassers in den genannten Abhandlungen Unterstützung bei Autoritäten wie Laband, so würde er um so mehr auf Berücksichtigung an maßgebender Stelle rechnen dürfen, als er einem unverkennbaren Bedürfnis entgegenkommt.

Denn mag auch der Wert solcher Ehrenerweisungen verschieden beurteilt werden, so erleidet er doch zweifellos eine Schmälerung, wenn sich unter den dadurch Ausgezeichneten auch solche Personen befinden, die ihrer nach dem einmütigen Urteil verständig und billig Denkender nicht würdig sind. Stellt sich ein nach außen bemerkbarer Gegensatz zwischen der Person und dem Ehrentitel oder dem Ordensschmuck heraus, so widerstreitet es dem Rechtsgefühl und gereicht zum öffentlichen Ärgernis, wenn es derartigen Personen gestattet ist, sich der Auszeichnungen ferner zu bedienen. Nicht außer acht bleiben kann überdies die Rücksicht auf den Landesherrn. Die zu seinen Hoheitsrechten gehörende Verleihung der Auszeichnungen begründet in gewisser Hinsicht persönliche Beziehungen zwischen ihm und den damit Bedachten, wie solche in Preußen bei dem jährlichen Ordensfeste, anderwärts in der den Titularräten zustehenden Hoffähigkeit hervortreten. Im Vordergrund steht jedoch das Interesse des Staates. Für ihn bilden die Auszeichnungen ein Mittel zur Belohnung von Verdiensten, jederzeit unter der Voraussetzung frühern und zukünftigen ehrenwerten Verhaltens der damit Beehrten. Soll nicht die Wertschätzung seiner Ehrenerweisungen herabgedrückt und zugleich sein Ansehen nach innen und außen vermindert werden, so hat er beim Wegfall jener Voraussetzung das Recht, aber auch die Pflicht, Auszeichnungen zurückzunehmen. Zur Betonung dieser Pflicht bietet sich in der Gegenwart um so dringendere Veranlassung, als das Verlangen nach Anerkennung wirklicher oder vermeintlicher Verdienste in stetem Zunehmen begriffen ist und in früher kaum geahnter Weise Befriedigung findet. Wird hierdurch

eine passende Auswahl und die Fernhaltung ungeeigneter Elemente erschwert, so haben in neuerer Zeit gewisse allgemein bekannte Beispiele schimpflichen Verhaltens sonst angesehenen und mit Auszeichnungen bedachter Personen die Notwendigkeit spätern Widerrufs von Ehrenerweisungen zur Genüge dargetan, indem nicht in allen Fällen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden war.

Der Übereinstimmung in den Ansichten über das Bedürfnis und die Verpflichtung des Staates, die verschiedenen Gruppen der von ihm mit Titeln und Orden usw. Beehrten vor dem Eindringen unwürdiger Mitglieder rein zu erhalten, entspricht nicht ein gleiches Einverständnis über die Mittel. Als solches könnte zurzeit nur der als ungangbar erkannte Weg, das richterliche Urteil, in Frage kommen. Ist für die Gegner des landesherrlichen Entziehungsrechts hiermit die Sache erledigt, zur Ausübung dieses Rechts durch den Staat keine geeignete Handhabe vorhanden, und somit der Unwürdige vor dem Verlust der ihm nicht gebührenden Ehrenauszeichnung tatsächlich gesichert, so soll nunmehr das Entziehungsrecht des Staatsoberhauptes gegenüber den aus Gründen des materiellen Rechts erhobnen Einwendungen und damit zugleich seine heutige Anwendbarkeit gerechtfertigt werden.

Zutreffend wird diese Befugnis nicht aus dem Verleihungsrecht des Landesherrn hergeleitet. In Wahrheit gehen diese beiden Rechte nebeneinander her und müssen auf die im öffentlichen Recht begründete Herrschergewalt des Monarchen als ihre gemeinsame Quelle zurückgeführt werden. Somit fand von jeher und findet noch jetzt die landesherrliche Entziehungsbefugnis als Attribut des hoheitlichen Regierungsrechts einen festen Stützpunkt im objektiven Recht. Daß aber dieses Hoheitsrecht — ein integrierender Teil der Rechtsordnung — im Laufe der Zeit sein Ende gefunden oder eine Schmälerung erfahren habe, ist nicht zu vermuten, vielmehr müßte von der Gegenseite dargetan werden, daß und wodurch es beseitigt oder abgeschwächt worden sei. Veränderten Rechtsanschauungen, die sich gegen eine veraltete Einrichtung auflehnen, ist in dieser Hinsicht kein bestimmender Einfluß zuzuschreiben; sie mögen das Bestreben einer Umgestaltung auf gesetzlichem Wege rechtfertigen, können aber nicht ohne weiteres hergebrachte und durch die Zeit geheiligte Rechte beseitigen.

Gegenüber dem Versuch, für diesen Beweis strafrechtliche Vorschriften zu verwerten, kommt in Betracht, daß sich § 32 ff. des Strafgesetzbuchs nur über den Verlust von Auszeichnungen und die Unfähigkeit zu ihrer Erlangung als Folge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte in den vom Strafgesetzbuch selbst für hierzu geeignet erklärten Fällen verhalten. Dieses Gesetz hat nur bestimmte Materien geregelt und die landesherrliche Entziehungsbefugnis in andern Fällen weder ausgeschlossen noch eingeschränkt. Nebenbei bemerkt erscheint es nicht zweifellos, ob überhaupt auf diesem Gebiete der staatliche Eingriff in bestimmte Rechtsgüter, mag er noch so schwer empfunden werden, als peinliche Strafe angezogen werden kann, da er jedenfalls nicht Ahndung einer Verletzung

der bürgerlichen Rechtsordnung bezweckt. Doch das kann auf sich beruhen, da wenigstens der Sprachgebrauch nicht entgegensteht, und zum Beispiel auch nach dem preußischen Gesetz vom 18. Januar 1810 der König mit dem Verlust der Orden und Ehrenzeichen alle dem Begriff der Ehre zuwiderlaufenden Handlungen „bestrafen“ will und dieser Verlust der „gewöhnlichen Strafe des Gesetzes“ hinzutreten soll.

Fehlt es auch sonst im gemeinen öffentlichen Recht an gesetzlichen, auf Beseitigung der landesherrlichen Entziehungsbefugnis abzielenden Bestimmungen, so handelt es sich nur noch um die Rechtslage in Preußen. In dieser Beziehung würde Anlaß zu Zweifeln gegeben sein, wenn mit der Einführung der Verfassung vom 31. Januar 1850 ohne Rücksicht auf den geschichtlichen Zusammenhang der frühere Rechtszustand ins Nichts versenkt und ein völlig neuer ins Leben gerufen worden wäre. Bei dieser Annahme möchte es fraglich erscheinen, ob dem Könige neben dem Recht zur Verleihung (Art. 50) zugleich das zur Entziehung von Orden und andern Auszeichnungen zugestanden werde, ferner ob die letzte Befugnis mit der Vorschrift des Art. 8 in Übereinstimmung zu bringen sei, wonach „Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden können“. Hält man hingegen an dem Grundsatz fest, daß dem Monarchen alle Rechte verblieben sind, die er vor der Einführung der Verfassung gehabt hat, und daß diese ihm nicht entzogen worden sind, und erwägt, daß sich die dem König unstreitig vorher zustehende Entziehungsbefugnis — wäre sie auch als Recht zur Verhängung von Strafen zu verstehen — auf eine staatsrechtliche Norm, nach Reichsrecht (§ 376 der Strafprozeßordnung) ein Gesetz, zurückführt, so erweisen sich die Zweifel als unbegründet.

Abzuweisen ist auch die Folgerung aus dem Stillschweigen der Verfassungsurkunde, und nicht minder bedenklich erscheint die zu demselben Ergebnis führende Auslegung des Staatsgrundgesetzes. In bezug auf den ersten Punkt wäre es kaum verständlich, daß hier die Entziehung eines wichtigen Hoheitsrechts nicht ausdrücklich erwähnt sein sollte, während Art. 50 selbst eine Einschränkung hinsichtlich der mit Vorrechten verbundenen Auszeichnungen getroffen und Art. 49 neben der Anerkennung des Rechts der Begnadigung und Strafmilderung das der Abolition der Regel nach ausgeschlossen hat. So ist denn auch, und hieran scheitert der Versuch einer abweichenden Auslegung, bei den Vorarbeiten zu dem dem Reichsstrafgesetzbuch zugrunde liegenden, erst nach der Verfassung eingeführten preußischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 mit Nachdruck festgestellt worden, es solle durch Aufnahme der den §§ 33 und 34 entsprechenden Bestimmungen zwar die der Krone bis dahin ausschließlich zustehende Befugnis insoweit den Strafgerichten übertragen, nicht aber darüber hinaus das Entziehungsrecht des Königs geschmälert werden.

Wenn hier dem Entziehungsrecht des Landesherrn als einem einstweiligen Nothbehelf das Wort geredet wird, so bedeutet dieser kleine Überrest von Kabinettsjustiz keine dringende Gefahr für das Rechtsleben. Von „Willkür“ auf der einen,

„Schutzlosigkeit der Untertanen gegen Exzesse der staatlichen Strafgewalt“ auf der andern Seite kann gegenwärtig schon deshalb nicht die Rede sein, weil die bezüglichen Maßnahmen im Lichte der Öffentlichkeit unter den Augen einer vielseitigen Kritik getroffen werden. Anzunehmen ist vielmehr — und es wird durch die Mitteilungen der Tagespresse über einzelne Fälle bestätigt —, daß sie jederzeit aus besonderm Anlaß und nach gewissenhafter, eingehender Prüfung der Umstände erfolgen. Unter dieser Voraussetzung muß aber das nicht vorhandne oder verwirkte Recht am Titel, Orden usw. der Rücksicht auf die ehrenwerten Inhaber gleicher Auszeichnungen und mehr noch dem Anspruch des Staates auf Wahrung seiner Würde und seines Ansehns weichen. Läßt sich die Entziehung nicht anders ins Werk setzen als durch persönliches Eingreifen des Landesherrn, so ist das für alle Beteiligten unerwünscht, immerhin aber im Vergleich mit einer schwächlichen Passivität gegenüber Unwürdigen das kleinere Übel.



August Apel, eine Studie aus dem alten Leipzig

Von Otto Eduard Schmidt

I



o die belebteste Verkehrsader des alten Leipzig, die Grimmaische Straße auf den Markt ausmündet, neben Auerbachs Hof, liegt eins der vornehmsten und erinnerungsreichsten Barockgebäude der Stadt, das sich bis in unsre Tage einen gewissen Glanz und eine gewisse Volkstümlichkeit bewahrt hat: Apels Haus oder, wie es gewöhnlich genannt wird: das Königshaus. Es hat schon im siebzehnten Jahrhundert den die Stadt besuchenden sächsischen Kurfürsten als Quartier gedient; dann kaufte es 1705 der reiche Kaufherr Andreas Dietrich Apel, baute es im Geschmack seiner Zeit um und machte es dadurch noch würdiger, die Landesfürsten gastlich aufzunehmen. August der Starke hat, wenn er die Messen besuchte, fast regelmäßig dort gewohnt: einen alten Stich, der das Haus im Jahre 1720 in dem Augenblicke darstellt, wie dem darin abgestiegenen Fürsten eine Hulbigung dargebracht wird, hat Wustmann in seinem Werke „Leipzig durch drei Jahrhunderte“ auf Tafel 40 reproduziert. Im Winter 1760/61 beherbergte das Haus Friedrich den Großen, und am 18. Oktober 1813 hörte König Friedrich August der Gerechte mit den Seinen im gewölbten Erdgeschoß das Pfeifen der ringsum einschlagenden Granaten der Völkerschlacht, von hier aus reiste er am 23. Oktober in die Gefangenschaft nach Berlin.

Noch eine andre Anlage sorgte für den Glanz des Namens Apel: das war Apels Garten. Derselbe Andreas Dietrich Apel hatte ihn im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts aus einer ältern Anlage erweitert und zum schönsten